

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionsverbands der Hochschulen  
für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg**

Vom 24. Mai 2022

§ 1

*Errichtung des Promotionsverbands der Hochschulen  
für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg,  
Name und Zweck*

- (1) Die Hochschule Aalen  
die Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
die Hochschule Biberach  
die Hochschule Esslingen  
die Evangelische Hochschule Freiburg  
die Katholische Hochschule Freiburg  
die Hochschule Furtwangen  
die Hochschule Heilbronn  
die Hochschule Karlsruhe  
die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
die Hochschule Konstanz  
die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
die Evangelische Hochschule Ludwigsburg  
die Hochschule Mannheim  
die Hochschule Nürtingen-Geislingen  
die Hochschule Offenburg  
die Hochschule Pforzheim  
die Hochschule Ravensburg-Weingarten  
die Hochschule Reutlingen  
die Hochschule Rottenburg  
die Hochschule Schwäbisch Gmünd  
die Hochschule Stuttgart (Medien)  
die Hochschule Stuttgart (Technik)  
die Hochschule Ulm

errichten gemäß § 6 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) den »Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg«. Er führt die Kurzbezeichnung »Promotionsverband Baden-Württemberg« (im Folgenden: Verband).

(2) Zweck des Verbands ist die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften. Das Wissenschaftsministerium wird dem Verband dazu gemäß § 76 Absatz 2 LHG das Promotionsrecht verleihen.

(3) Sitz des Verbands ist Stuttgart.

§ 2

*Rechtsstellung*

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 6 Absatz 5 LHG.

§ 3

*Aufgaben*

(1) Aufgabe des Verbands als Gesamtheit der Mitgliedshochschulen ist die Wahrnehmung des Promotionsrechts. Er richtet hierfür ein Promotionszentrum als zentrale Einheit des Verbands ein.

(2) Weitere Aufgaben können dem Verband nur durch eine Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung übertragen werden.

§ 4

*Mitgliedschaft*

(1) Gründungsmitglieder des Verbands sind die in § 1 Absatz 1 genannten Mitgliedshochschulen.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft einer Mitgliedshochschule endet durch

- a. schriftliche Austrittserklärung nach § 15 Absatz 3,
- b. Ausschluss durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder oder
- c. den Verlust des Hochschulstatus.

§ 5

*Rechte und Pflichten der Mitglieder;  
Finanzierung; Prüfung und Entlastung*

(1) Der Verband wirkt mit den Mitgliedshochschulen zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen.

(2) Die Finanzierung des Verbands wird durch Umlagen der Mitgliedshochschulen und Zuwendungen des Landes sichergestellt. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

§ 6

*Organe des Verbands*

Der Verband hat folgende Organe:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. den Verbandsvorstand und
- c. den Promotionssenat.

§ 7

*Verbandsversammlung*

(1) Aufgaben der Verbandsversammlung sind die Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbands, insbesondere:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- b. Erlass von Satzungen; bei Satzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 kann von der Vorlage des Promotionssenats nur abgewichen werden, sofern die Abweichung nicht die Freiheit der Forschung beeinträchtigt.
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder; es gilt der Grundsatz der geheimen Wahl,
- d. Überwachung des Vorstands,
- e. Beschluss des Haushaltsplans,
- f. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
- g. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über die laufende Verwaltung hinausgehen.

(2) Die Mitglieder des Verbands werden durch die Rektorinnen und Rektoren und Kanzlerinnen und Kanzler der Mitgliedshochschulen in der Verbandsversammlung vertreten. Diese können sich bei Verhinderung entsprechend der Vertretungsregelungen der jeweiligen Hochschule vertreten lassen. Jede Mitgliedshochschule besitzt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedshochschulen stimmberechtigt vertreten ist. Das weitere Verfahren regelt die Verfahrenssatzung.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Finanzsatzung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Näheres regelt die Verfahrenssatzung.

#### § 8

##### *Verbandsvorstand*

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten und nimmt die operativen Aufgaben des Verbands wahr. Hierzu zählen insbesondere:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Aufstellung des Haushaltsplans,
- c. die Rechnungslegung nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung,
- d. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung,
- e. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit des Verbands.

(2) Der Verbandsvorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die zugleich stellvertretende Vorsitzende sind. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Kanzlerinnen und Kanzler und aus dem Kreis der Rektorinnen und Rektoren der Verbandsversammlung zu wählen. Der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstands muss Rektorin oder Rektor sein.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl als Vorsitzende oder Vorsitzender ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig durch Tod, bei Geschäfts-

unfähigkeit, bei Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliedshochschule sowie bei Ausscheiden aus dem Rektorat der Mitgliedshochschule, der das Vorstandsmitglied angehört, oder durch Amtsniederlegung aus dem Vorstand aus. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit ist unverzüglich durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Das Nähere regelt die Verfahrenssatzung.

(4) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung durch die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit möglich.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet den kollegialen Verbandsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Im Außenverhältnis vertritt die oder der Vorsitzende den Verband gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(6) Der Verbandsvorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die das weitere Verfahren näher regelt.

#### § 9

##### *Promotionszentrum*

(1) Das Promotionsverfahren wird nach den Regelungen des LHG durchgeführt. Das hierfür nach § 3 Absatz 1 Satz 2 eingerichtete Promotionszentrum besteht aus:

- a. dem Promotionssenat als Organ des Verbands,
- b. den Forschungseinheiten und
- c. dem zentralen Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Satzung des Promotionszentrums regelt die Aufnahme der Mitglieder des Promotionszentrums und die Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionszentrum sowie die notwendigen Verfahren nach den Regelungen des LHG, insbesondere der §§ 5 und 38 LHG.

(3) Mitglieder des Promotionszentrums sind die dort aufgenommenen Professorinnen und Professoren der Mitgliedshochschule, die eine Mitgliedsgruppe bilden, und die zur Promotion im Promotionszentrum angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die eine weitere Mitgliedsgruppe bilden.

(4) Die zur Promotion im Promotionszentrum angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen zentralen Konvent im Sinne des § 38 Absatz 7 LHG.

(5) Promotionsurkunden werden von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands unterzeichnet und gesiegelt. Die erstbetreuende Person im Promotionsverfahren sowie die Rektorin oder der Rektor der Hochschule, an der die erstbetreuende Person Mitglied ist, werden in der Urkunde mit Unterschrift genannt. Die Promotionsurkunde trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

#### § 10

##### *Promotionssenat*

(1) Der Promotionssenat nimmt im Promotionsverfahren die Aufgaben des Senats nach den Regelungen des § 38 LHG wahr. Er legt die Satzung des Promotionszentrums und die Promotionsordnungen sowie die weiteren zur Durchführung

des Promotionsverfahrens notwendigen Satzungen der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. § 38 Absatz 4 des LHG ist auf den Beschluss der Promotionsordnungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors die Zustimmung des Verbandsvorstands nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten tritt.

(2) Die Zusammensetzung des Promotionssenats wird durch die Satzung des Promotionszentrums festgelegt, wobei die Mitgliedsgruppen des Promotionszentrums sowie der Verbandsvorstand im Promotionssenat vertreten sind. Die Mitgliedsgruppe der Professorinnen und Professoren wird durch die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Die Mitgliedsgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch den Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden vertreten.

(3) Der Promotionssenat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Promotionssenats leitet und dessen Geschäfte führt, sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Promotionssenat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### § 11

##### *Forschungseinheiten*

(1) Die Forschungseinheiten nehmen im Promotionsverfahren die Aufgaben der Fakultäten nach den Regelungen des § 38 LHG wahr.

(2) Mitglieder der Forschungseinheiten sind die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums, die gemäß den Regelungen in der Satzung des Promotionszentrums der jeweiligen Forschungseinheit zugeordnet werden.

(3) Jede Forschungseinheit wird durch eine Sprecherin oder einen Sprecher geleitet. Die Sprecherin oder der Sprecher sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Forschungseinheit aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit und die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die Satzung des Promotionszentrums festgelegt.

#### § 12

##### *Qualitätssicherung*

(1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung nach § 5 LHG finden auf das Promotionswesen Anwendung. Der Promotionssenat beschließt im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung zu diesem Zweck ein Qualitätsmanagementkonzept für das Promotionszentrum.

(2) Vor Erteilung des Einvernehmens ist der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Erteilt sie keine zustimmende Stellungnahme muss der Promotionssenat unter Berücksichtigung ihrer Begründung eine überarbeitete Fassung erstellen. Die überarbeitete Fassung ist der Gleichstellungsbeauftragten erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Sofern die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten auch zur überarbeiteten Fassung nicht zustimmend ausfällt, sind beide Stellungnah-

men zusammen mit dem Entwurf des Qualitätsmanagementkonzepts dem Verbandsvorstand zur Entscheidung durch die Verbandsversammlung zuzuleiten.

(3) Das sich aus dem Qualitätsmanagementkonzept ergebende Qualitätsmanagementsystem steht unter der Gesamtverantwortung des Verbandsvorstands.

#### § 13

##### *Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte*

(1) Der Verband fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; er fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile im Promotionszentrum, wenn Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgt für Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit gewährleisten. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Der Promotionssenat wählt aus dem weiblichen Teil der Mitgliedsgruppe der Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Promotionssenat kraft Amtes mit Stimmrecht an und ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht an den Verbandsvorstand und an die oder den Vorsitzenden des Promotionssenats. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit Absatz 1 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung gegenüber dem Verbandsvorstand oder der oder dem Vorsitzenden des Promotionssenats schriftlich zu beanstanden. Der Verbandsvorstand oder die oder der Vorsitzende des Promotionssenats entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält der Verbandsvorstand oder der oder die Vorsitzende des Promotionssenats in ihrer oder seiner Zuständigkeit die Beanstandung für begründet, ist die Berichtigung der beanstandeten Maßnahme und ihre Folgen zu veranlassen; hält sie oder er die Beanstandung für unbegründet, erläutert der Verbandsvorstand oder die oder der Vorsitzende des Promotionssenats gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten ihre oder seine Entscheidung schriftlich.

(3) Der Verband entwickelt für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Gleichstellungskonzept für das Promotionszentrum und schreibt es regelmäßig fort. Das Gleichstellungskonzept wird dem Promotionssenat zur Beschlussfassung vorgelegt. Näheres zu Inhalt und Zielen des Gleichstellungskonzepts regelt die Satzung des Promotionszentrums. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in das Promotionszentrum durch das Recht auf Einsicht in die Aufnahmeanträge frühzeitig einzubinden. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Forschungseinheiten und des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden beratend teilzunehmen. Sie ist zu den Sitzungen der Forschungseinheiten, in denen über die Aufnahmeanträge in die Mitgliedsgruppe der Professorinnen und Professoren beraten wird, schriftlich einzuladen.

## § 14

*Aufhebung des Verbands*

(1) Eine Aufhebung des Verbands ist nur nach Maßgabe des LHG möglich und bedarf einer Vereinbarung nach § 6 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz LHG und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(2) Im Falle einer anstehenden Aufhebung des Verbands entscheidet die Verbandsversammlung über die Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden des Verbands; kommt es zu keiner Verständigung entscheidet das Wissenschaftsministerium nach billigem Ermessen.

## § 15

*Laufzeit und Änderungen der Verwaltungsvereinbarung; Austritt*

(1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 24.05.2022 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedshochschulen sowie der Zustimmung des MWK nach § 6 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz LHG.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann durch jede Mitgliedshochschule zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Folgejahres, erstmals nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erfolgen. Daneben besteht ein außerordentliches Austrittsrecht aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Festhalten an der Mitgliedschaft im Hinblick auf eine wesentliche Änderung der für die Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar ist oder bei einer Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 2.

(4) Im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses einer Mitgliedshochschule wird der Verband durch die verbleibenden Mitgliedshochschulen fortgeführt. Die Finanzierung des Promotionszentrums muss im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Promotionsverfahren sichergestellt werden. Sich daraus ergebende weitere Beitragspflichten der austretenden oder ausgeschlossenen Hochschule über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus regelt die Finanzsatzung.

## § 16

*Regelungen zur Gründung des Verbands*

(1) Die konstituierende Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands des »Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V.« (HAW BW e.V.) schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und bis zur Wahl des Vorstands geleitet. Sie beschließt die Verfahrenssatzung.

(2) Die konstituierende Verbandsversammlung verabschiedet die Satzung des Promotionszentrums und beschließt die Aufnahme der Gründungsmitglieder des Promotionszentrums und ihre Zuordnung zu den Forschungseinheiten.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsvorstands lädt die Mitglieder der Forschungseinheiten jeweils zu einer konstituierenden Sitzung unter seiner Leitung ein und führt die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher sowie ihrer Stellvertreterinnen

und Stellvertreter entsprechend der Satzung des Promotionszentrums durch.

(4) Die Wahl des Vorstands des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden wird durchgeführt, sobald die Zahl der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionszentrum 12 überschritten hat. Bis dahin besteht der Promotionssenat aus den übrigen Mitgliedern.

(5) Der Vorsitzende des Verbandsvorstands lädt den Promotionssenat zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden nach den Regelungen der Verfahrenssatzung.

## § 17

*Salvatorische Klausel*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

Für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg:

Professor Dr. Harald Riegel  
Rektor der Hochschule Aalen

Dr. Ingeborg Mühlendorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Professor Dr. André Bleicher  
Rektor der Hochschule Biberach

Professor Dipl.-Ing. Christof Wolfmaier  
Rektor der Hochschule Esslingen

Professorin Dr. Renate Kirchhoff  
Rektorin der Evangelischen Hochschule Freiburg

Professorin Dr. Stephanie Bohlen  
Rektorin der Katholischen Hochschule Freiburg

Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor der Hochschule Furtwangen

Professor Dr.-Ing. Oliver Lenzen  
Rektor der Hochschule Heilbronn

Professor Dr.-Ing. Frank Artinger  
Rektor der Hochschule Karlsruhe

Professor Dr. Joachim Beck  
Rektor der Hochschule Kehl

Professorin Dr. Sabine Rein  
Präsidentin der Hochschule Konstanz

Für das Rektorat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Dr. Henrik Becker  
Kanzler

Professor Dr. Thilo Haug  
Prorektor

Professor Dr. Norbert Collmar  
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Professorin Dr. Astrid Hedtke-Becker  
Rektorin der Hochschule Mannheim

Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen

Professor Dr. Stephan Trahasch  
Rektor der Hochschule Offenburg

Professor Dr. Ulrich Jautz  
Rektor der Hochschule Pforzheim

Professor Dr. Thomas Spägle  
Rektor der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Professor Dr. Hendrik Brumme  
Präsident der Hochschule Reutlingen

Professor Dr. Dr. h. c. Bastian Kaiser  
Rektor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Professor Ralf Dringenberg  
Rektor der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

Professor Dr. Alexander Roos  
Rektor der Hochschule der Medien Stuttgart

Professorin Dr. Katja Rade  
Rektorin der Hochschule für Technik Stuttgart

Professor Dr. Volker Reuter  
Rektor der Technischen Hochschule Ulm



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn Rektor  
Prof. Dr. Volker Reuter  
Vorstandsvorsitzender  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften  
Baden-Württemberg e. V.  
Hospitalstraße 8  
70174 Stuttgart

Stuttgart 8. Juni 2022  
Durchwahl 0711 279-3341  
Aktenzeichen 31-7750.20/8/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

### **Verwaltungsvereinbarung zur Gründung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Rektor,

auf Ihren im Namen der Mitgliedshochschulen des HAW e.V. vorgelegten Antrag vom 2. Mai 2022 hin stimme ich der am 24. Mai 2022 beschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Gründung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zu. Finanzielle Zusagen seitens des Landes sind mit der Zustimmung auch im Hinblick auf die Regelung in § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung nicht verbunden.

Ich verbinde diese Zustimmung mit der Erwartung, dass die weiteren Regelungen des Promotionsverbands von dessen Gremien entsprechend den Bestimmungen zur Qualitätssicherung in der Promotion alsbald beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Sodann ist vorgesehen, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen im Wissenschaftsausschuss des Landtags dem Verband das Promotionsrecht in den in der Promotionsordnung benannten Fächern befristet auf die Dauer von sieben Jahren verleiht.

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg bei der Aufnahme der Arbeit im Promotionsverband!

Mit freundlichen Grüßen

gez Theresia Bauer MdL

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,  
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz

